

Satzung der „BIER-Konsumenten-Vereinigung Deutschland“ (BIER PRO Deutschland)

(erstellt und eingetragen am)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BIER-PRO Konsumenten Vereinigung Deutschland“, abgekürzt „BIER-PRO“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. Im Englischen trägt der Verein den Namen „BEER Pro Consumers Association Germany“, abgekürzt BEER-PRO Germany. Er hat seinen Sitz in Schüttorf im Landkreis Grafchaft Bentheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Die BIER PRO ist eine Interessenvertretung für Bierkonsumenten. Der Verein macht es sich zur Aufgabe:

1. Bewahrung von Biervielfalt, regionaler Bierkultur und hoher Dichte an unabhängigen Brauereien mit eigenem Produktportfolio als unverzichtbaren Schutz der Konsumenten vor Qualitätsminderung, irreführender Deklarationen und konsumentenfeindlichen Gesetzen, Vorschriften und gesellschaftlichen Tendenzen.
2. Die Tradition des Bierbrauens in Deutschland wiederzubeleben und bekannt zu machen.
3. Erfahrungsaustausch von Brauern und Bierkonsumenten zu organisieren und dabei als Forum für die Entwicklung von Brautechnologie und die Verbreitung von Brau- und Bierwissen zu wirken.
4. Gegenüber der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik als auch bei den Mitgliedern das Bewußtsein und Verständnis für Bierqualitäten und Sortenvielfalt zu stärken.
5. Den verantwortungsvollen Umgang mit dem alkoholhaltigen Lebens- und Genußmittel Bier zu fördern und gegenüber der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik, als auch bei den Mitgliedern das Bewußtsein und Verständnis für Biersensorik und Bierkultur zu fördern und zu entwickeln.
6. Die Vermeidung und Vorbeugung von Suchtverhalten durch verantwortungsbewussten Umgang mit Bier als alkoholischem Getränk, wobei Genuss, Kommunikation und Geselligkeit dem nicht entgegenstehen müssen.
7. Um die Vereinsziele zu verwirklichen organisiert der Verein Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Kongresse sowie Bierfestivals und gibt eine Vereinszeitschrift heraus.
8. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch nicht im Verhältnis stehende hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2.2. Der Verein distanziert sich ausdrücklich

1. von Alkoholmissbrauch in jedweder Art und Weise
2. von jedweder Art der Gewaltanwendung, insbesondere als Folge unkontrollierten Alkoholkonsums
3. von jedweden Handlungen, welche in Folge von Alkoholkonsum – selbst bei gesetzlich zulässiger Menge – andere Menschen in Gefahr bringen.

§ 2.3. Unabhängigkeit

1. Die BIER PRODeutschland erfüllt den Vereinszweck frei von politischen, kommerziellen, religiösen oder weltanschaulichen Einflüssen oder Interessen.
2. Die BIER PRODeutschland bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Deutschland und zum europäischen Gedanken von Toleranz und Weltoffenheit.
3. Der Verein ist keine Plattform zur Selbstdarstellung und Profilierung von Mitgliedern mit kommerziellen Interessen.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

§ 3.1 Tätigkeiten

§ 3.1.1 Bierfestival

Eine zentrale Tätigkeit zur Erreichung der Vereinsziele ist die Veranstaltung von einem oder mehreren Bierfestivals.

Durch den öffentlichen Zugang zum Bierfestival ohne Einschränkung auf die Vereinsmitglieder sind die gesellschaftlichen und gemeinnützigen Ziele und Zwecke des Vereins – insbesondere aufgrund der in diesem Rahmen erzielbaren öffentlichen Vorbild- und Werbefunktion - auf bestmöglicher Basis umsetzbar.

Die Grundsätze des Konsumentenschutzes, Suchtvorbeugung und regionalen Kulturpflege werden beim Festival durch spezielle Angebote repräsentiert:

1. Vorträge über gesundheitliche, gesellschaftliche, technologische Aspekte des Bierkonsums
2. Präsentation einer außergewöhnlichen Vielfalt qualitativ hochwertiger Biere bzw. fachkundiger Beschreibung und Prämierung.
3. Dezierte Nichtanwendung von Massenkonsum- oder mißbrauchsfördernden Angeboten wie zum Beispiel: Freibier, „All-you-candrink“ zum Pauschalpreis, Trinkwettbewerbe auf Geschwindigkeit oder Menge.

4. Die Festivals sind – so es dem Verein wirtschaftlich möglich ist, einmal pro Jahr zu veranstalten oder es soll sich alternativ an einem gleichwertigen Festival beteiligt werden. Weitere Festivals durch Sektionen werden ebenfalls nach Maßgabe der Möglichkeiten unterstützt.

§ 3.1.2 Mitglied im europäischen Dachverband

Der Verein repräsentiert Deutschland im europäischen Dachverband der Bierkonsumenten EBCU (*European Beer Consumers Union*).

§ 3.1.3 Bildung, Beratung, Prüfung

Das für den Konsumentenschutz unabdingbare Streben nach permanenter Qualität wird umgesetzt durch:

1. Prüfung der Qualität in Gastronomie und Produktion
2. Förderung handwerklicher Braukunst
3. Beratung von Hobby- und Profibrauern unter Zugriff oder Vermittlung renommierter Fachinstitutionen oder Universitäten

§3.1.4 Informationsnetzwerk

Über das Festival hinausgehend setzt der Verein weitere Maßnahmen zur Aufklärung und positiven Imagebildung. Dazu gehört ein Informationsnetzwerk für Mitglieder genau so wie öffentlich zugängliche Publikationen jedweder Art. Die Medien dafür sind:

1. Vereinszeitung
2. Internetplattform
3. Newsletter per eMail
4. Anzeigen oder redaktionelle Beiträge in anderen Medien
5. Herausgabe weiterer Werke (z.B. eigener Bücher)

§ 3.2. Materielle Grundlagen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Erträge aus eigenen Tätigkeiten wie z. B. Festivals, Kurse, Beratungen und Veranstaltungen
4. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können werden:

- Natürliche Personen als Vollmitglieder.
- Natürliche Personen als Ehrenmitglieder mit vollem Informationsanspruch und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder mit vollem Informationsanspruch und ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerber, deren Aufnahmeantrag nicht angenommen wurde, können die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch schriftliche Austrittserklärung.
- Durch Streichung von der Mitgliederliste, wobei ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- Mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Beiräte
- Ggf. die Sektionsleiter
- Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Vorstand wie die Beiräte sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie aus einem oder mehrer weiteren Vorsitzenden der Beiräte, die durch die Mitgliederversammlung eingesetzt wurden.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen, sofern sie dies für notwendig hält.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Verhinderungsfall vertritt der zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten kann.

Der Vorsitzende und seine Vertreter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig neue Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die die Geschäftstätigkeiten regeln.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können in wichtigen Fällen vom Vorstand einberufen werden oder wenn 30% der Mitglieder dies verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und Wahl von Beiräten und Sektionsleitern mit besonderen organisatorischen oder inhaltlichen Aufgaben
- Beschlüsse über Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer (jeweils für 3 Jahre)
- Verabschiedung einer Agenda mit Zielfestsetzungen für das folgende Vereinsjahr und Strategien zu dessen Umsetzung

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Alle in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten. Protokollführer ist eine Person des Vorstandes. Das Protokoll muss nach Abschluss der Sitzung von mindestens zwei anwesenden Vorständen unterzeichnet werden. Das Protokoll wird beim ersten Vorstand hinterlegt.

§ 11 Die Beiräte und Sektionen

1. Die Mitgliederversammlung kann Beiräte mit besonderen organisatorischen Aufgaben einsetzen. Die Mitglieder von Beiräten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirates wählen unter sich einen Vorsitzenden, der den Beirat mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins vertritt. Beiratsmitglieder können jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt, ein Beirat insgesamt jederzeit mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann Sektionen innerhalb des Vereines gründen um die Vereinsarbeit auf deutschlandweiter Basis, z. B. auf bundes- oder regionaler Ebene, zu verbessern und zu vereinfachen. Die Sektionsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sektionen tragen die Vereinsarbeit der Bundesorganisation in die Region. Sie sind berechtigt, diesbezüglich eigene Entscheidungen zu treffen, die aber den Zielen der Bundesorganisation nicht widersprechen dürfen. Für die Sektionen können neben den von der Mitgliederversammlung bestimmten Sektionsleitern, innerhalb der Sektionen, aus den Mitgliedern der Sektion, Sektionsbeiräte bestimmt werden. Der Sektionsleiter vertritt in diesem Fall den Sektionsbeirat im Vorstand. Sektionen erhalten von der Bundesorganisation entsprechende Mittel zur Verfügung.

§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein eventuelles Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation aus dem Bereich der Bierkultur.

§ 13 Alles Weitere regelt das Vereinsgesetz

Verantwortlich für die Reinschrift aus verschiedenen vorgelegten und geänderten Fassungen der Satzung, nach bestem Wissen und Gewissen:

gezeichnet

(1. Vorsitzender)